

Begründung:

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Stadt Emden im Genehmigungsverfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, daß die öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nicht fristgerecht durchgeführt wurde, da der Veröffentlichungszeitraum von einer Woche um einen Werktag unterschritten wurde.

Da es sich gemäß § 214 BauGB hierbei um einen zu beachtenden Verfahrensmangel handelt, hat die Stadt Emden die Planung von der Genehmigung zurückgezogen.

Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung und der anschließenden Wiederholung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat soll die 28. Flächennutzungsplanänderung formgerecht beendet werden.

Zudem soll der Entwurf der seit dem 01.01.98 geltenden Baugesetzbuchneufassung angepaßt werden.

Die im Parallelverfahren Bebauungsplanentwurf D 44 B enthaltenen naturschutzfachlichen Regelungen und immissionsschutzfachlichen Festlegungen sollen Bestandteil der FNP-Erläuterung werden. Hiermit wird der Neufassung des § 1 a BauGB gefolgt. In Absatz 3 ist dort festgelegt, daß der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bereits auf Flächennutzungsplanebene zu regeln sei. Dies trifft entsprechend Absatz 1 auch für den Immissionsschutz zu.

Anlage